

EINGEGANGEN

19. Juli 2017

Interkantonales Labor



Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement für die Grundwasserefassungen
"Büten" und "Merzenbrunnen"
der Gemeinde Thayngen
vom 18. Juli 2017 / NH**

I.

Am 12. September 2016 reichte die Bauverwaltung der Gemeinde Thayngen den Entwurf eines Schutzzonenreglements und eines Schutzzonenplans für die Grundwasserschutzzonen "Büten" und "Merzenbrunnen" mitsamt eines Schutzzonengutachtens (Bericht der Dr. von Moos AG vom 26. August 2016) zur zweiten Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 20. September 2016 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit dem Interkantonalen Labor, dem Planungs- und Naturschutzamt und dem Tiefbauamt (Abteilung Gewässer) zum vorgelegten Entwurf Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor.

Nach Vornahme der entsprechenden Anpassungen reichte der Gemeinderat am 12. Juli 2017, neben dem Schutzzonengutachten der Dr. von Moos AG vom 24. Oktober 2016, das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzonen "Büten" und "Merzenbrunnen" zur Genehmigung ein.

II.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz vorgesehen

ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Vorliegend ergibt sich die Genehmigungspflicht aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammen zu fassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Anschliessend erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht aufzulegen (Art. 17 Abs. 3 EG GSchG).

Der Entwurf der Pläne über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen "Büten" und "Merzenbrunnen" samt Schutzzonenreglement wurden vom Gemeinderat Thayngen im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 4 vom 27. Januar 2017 ausgeschrieben und während 30 Tage aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen. Das anschliessend vom Gemeinderat Thayngen am 14. März 2017 erlassene Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan der Grundwasserfassungen "Büten" und "Merzenbrunnen" wurden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 13 vom 31. März 2017 ausgeschrieben und während 20 Tagen aufgelegt. Innert der Auflagefrist wurden gegen das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan keine Rechtsmittel erhoben.

Die von Seiten der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge wurden berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan der Grundwasserfassungen "Büten" und "Merzenbrunnen" der Gemeinde Thayngen vom 14. März 2017 werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG;

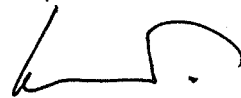
SHR 172.200]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

3. Mitteilung an:

- Gemeinde Thayngen, Gemeinderatskanzlei, Frau Stv. Gemeindeschreiberin Karin Renner, Dorfstrasse 30, 8240 Thayngen (unter Beilage von zwei mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplaren des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan)
 - Interkantonales Labor
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Tiefbauamt
 - Landwirtschaftsamt
- je unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan
- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat